

06.07.2026

Mitteilung des Prüfungssekretariats für die europäische Eignungsprüfung (EEP)

Befreiungen nach Artikel 25 VEP

Ab 2027 ist die [Einführung](#) der neuen Prüfungsstruktur abgeschlossen und die modulare EEP mit den Prüfungsaufgaben F, M1, M2, M3 und M4 vollständig umgesetzt. Diese Mitteilung erläutert die praktische Anwendung von Artikel 25 VEP.

Artikel 25 [VEP](#) enthält Übergangsbestimmungen für Bewerber, die nach den vorherigen Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung mindestens eine Prüfungsaufgabe bestanden haben ([mit](#) und [ohne](#) Vorprüfung). Diese Bestimmungen ermöglichen eine Befreiung von einer entsprechenden Prüfungsaufgabe oder einem entsprechenden Teil einer Prüfungsaufgabe nach den VEP, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind.

Die Übergangsbestimmungen sollen es Bewerbern ermöglichen, ihren Weg durch die EEP abzuschließen, indem sie vom bisherigen EEP-System zur modularen EEP wechseln. Damit sollen keine parallelen Wege geschaffen werden oder es Bewerbern ermöglichen, zwischen den Systemen zu wechseln.

Für die Zwecke des Artikels 25 VEP können nur frühere Ergebnisse mit der Note **BESTANDEN** zu einer Befreiung führen. Ergebnisse, bei denen die Note NICHTBESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT oder NICHT BESTANDEN vergeben wurde, führen nicht zu einer Befreiung.

Bewerber, die eine Befreiung nach Artikel 25 VEEP in Anspruch nehmen („Weg mit Befreiungen“), dürfen sich nur für Prüfungsaufgaben oder Teile von Prüfungsaufgaben anmelden, für die keine Befreiung gilt. Der Weg mit Befreiungen ist eine zeitlich begrenzte Übergangsmaßnahme. Er kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt genutzt werden, zu dem ein Bewerber erstmals eine Befreiung in Anspruch nimmt.

Zugunsten der Bewerber gilt die Prüfungssitzung, in der der Bewerber die Befreiung erstmals nutzt, als Ausgangspunkt, d. h. als Jahr 0. Die Befreiung kann daher bis einschließlich Jahr 5 genutzt werden, wie in den folgenden Beispielen dargestellt. Dadurch erhalten die Bewerber die Möglichkeit, ihre früheren Ergebnisse (BESTANDEN) zu nutzen und die EEP über sechs aufeinanderfolgende Prüfungssitzungen erfolgreich abzuschließen.

Sobald der Fünfjahreszeitraum für den Weg mit Befreiungen begonnen hat, läuft er weiter, auch wenn der Bewerber an einer oder mehreren nachfolgenden Prüfungssitzungen innerhalb dieses Zeitraums nicht teilnimmt (siehe Beispiele unten).

Beispiel 1

Ein Bewerber nutzt eine Befreiung erstmals mit der Anmeldung zur EEP 2027.
Der Fünfjahreszeitraum beginnt mit der EEP 2027.

- EEP 2027: Jahr 0 - Bewerber nutzt erstmals eine Befreiung und legt einige Prüfungsaufgaben/Teile ab
- EEP 2028: Jahr 1 - Befreiung verfügbar – Bewerber legt einige Prüfungsaufgaben/Teile ab
- EEP 2029: Jahr 2 - Befreiung verfügbar – Bewerber legt einige Prüfungsaufgaben/Teile ab
- EEP 2030: Jahr 3 - Befreiung verfügbar – Bewerber legt einige Prüfungsaufgaben/Teile ab
- EEP 2031: Jahr 4 - Befreiung verfügbar – Bewerber legt einige Prüfungsaufgaben/Teile ab
- EEP 2032: Jahr 5 - letztes Jahr, in dem die Befreiung verfügbar ist – Bewerber legt einige Prüfungsaufgaben/Teile ab, besteht die EEP insgesamt jedoch nicht
- EEP 2033: Befreiungen sind nicht mehr verfügbar; d.h. frühere BESTANDEN-Noten in der Vorprüfung und/oder den Prüfungsaufgaben A, B, C, D können nicht mehr nach Artikel 25 VEP genutzt werden.

Beispiel 2

Ein Bewerber meldet sich zur EEP 2027 über den Weg mit Befreiungen an und nimmt anschließend die Anmeldung für alle angemeldeten Prüfungsaufgaben zurück. Der Fünfjahreszeitraum hat noch nicht begonnen.

Der Bewerber meldet sich zur EEP 2028 über den Weg mit Befreiungen an und nimmt an der EEP teil. Der Bewerber nutzt erstmals eine Befreiung für die EEP 2028. Der Fünfjahreszeitraum beginnt mit 2028.

- EEP 2027: Befreiung verfügbar – Bewerber meldet sich an, nimmt die Anmeldung zur EEP dann jedoch zurück
- EEP 2028: Jahr 0 - Bewerber nutzt erstmals eine Befreiung und legt einige Prüfungsaufgaben/Teile ab
- EEP 2029: Jahr 1 - Befreiung verfügbar – Bewerber meldet sich nicht an (Zähler läuft weiter)
- EEP 2030: Jahr 2 - Befreiung verfügbar – Bewerber meldet sich an und nimmt die Anmeldung zur EEP dann zurück (Zähler läuft weiter)
- EEP 2031: Jahr 3 - Befreiung verfügbar – Bewerber legt einige Prüfungsaufgaben/Teile ab
- EEP 2032: Jahr 4 - Befreiung verfügbar – Bewerber meldet sich nicht an (Zähler läuft weiter)
- EEP 2033: Jahr 5 - letztes Jahr, in dem die Befreiung verfügbar ist – Bewerber legt einige Prüfungsaufgaben/Teile ab, besteht die EEP insgesamt jedoch nicht
- EEP 2034: Befreiungen sind nicht mehr möglich; frühere BESTANDEN-Noten in der Vorprüfung und/oder den Prüfungsaufgaben A, B, C, D können nicht mehr nach Artikel 25 VEP genutzt werden.